

Der Maler

Organ des Verbandes der

Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementspreis 3 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 4 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Kurzarbeiterfürsorge.

In der letzten Zeit hat sich wiederum für sehr viele die Notwendigkeit herausgestellt, Arbeitszeitverlängerungen vorzunehmen. Dabei zeigt es sich, daß Arbeit- und Arbeitnehmer wie auch die Betriebsvertretungen die Bestimmungen für die Kurzarbeiterfürsorge gar nicht oder nur sehr unzureichend unterrichtet

sind. Die Kurzarbeiterfürsorge ist durch eine am 30. Oktober 1928 ergangene Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zunächst bis zum 30. Juni 1929 für alle Betriebe und für das ganze Reichsgebiet geregelt. Die Verordnung besagt, daß die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nur an Arbeitnehmer gewerblicher Betriebe, in denen regelmäßig mindestens 10 Personen beschäftigt werden, erfolgen kann. Es ist dagegen nicht erforderlich, daß die Unterstützung für einen einzelnen Arbeiter oder doch mindestens 10 verkürzt arbeiten. Die Unterstützung kann also auch für einen einzelnen Arbeiter, für den die Notwendigkeit der Arbeitsverkürzung besteht, gewährt werden, wenn er in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt wird, der der gleichen Bedingung entspricht, und wenn er im übrigen die Voraussetzungen für die Kurzarbeiterfürsorge erfüllt.

Eine Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung kommt nur im Falle der Vollarbeitslosigkeit in Frage. Sie wird nur dann gegen nicht zugelassen, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit nur in der Weise eingetreten ist, daß täglich eine geringere Anzahl von Arbeitsstunden geleistet wird. Im Falle der Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt die Zahlung der Unterstützung derart, daß sie bis zum vierten Tage der Arbeitsverkürzung erfolgt. Ist also nur an einem Tage gearbeitet worden, so wird die Unterstützung für drei Tage gezahlt. Ist dagegen an zwei oder drei Tagen gearbeitet, so wird die Unterstützung für zwei oder drei Tage gezahlt.

Die im Falle der Vollarbeitslosigkeit richtet sich die Höhe der Unterstützung auch in der Kurzarbeiterfürsorge nach dem Arbeitsentgelt, das der Unterstützungsberechtigte in den letzten 13 Wochen vor Eintritt des Unterstü- tzungsberechtigten bei voller Arbeitszeit bezog. Falls durch die Verkürzung der Kurzarbeiterunterstützung sich für die Ver- sicherung bei der Krankenkasse eine höhere Lohnstufe ergibt, die für den Kurzlohn in Frage käme, so er- folgt die Unterstützung auf Antrag um diejenigen Beträge, die aufgewendet werden müssen, um die Ver-

Es kommt ein Tag!

Und immer wieder kommt der Tag,
der uns von unserm Lager ruft.
Vom Heuten der Sirenen wach,
verlassen wir die dumpfe Gruft,
in der wir lebend eingelagert
die Nacht verbringen ohne Traum.
Die Stadt liegt noch im Schlaf und Schnarcht
und hört den Takt der Füße kaum,
der hart durch ihre Straßen hacht.
Uns zu verderben tut ein Tor
sich auf, wie eine Frau, die nach
den Mann verdirbt, der sie erkort.

Mit tausend Dadeln bohrt ins Hirn
erbarmungslos sich rote Blut.
Es perlt der Schweiß auf unsrer Stirn
und in den Adern kocht das Blut.
Das Blut, das lange unterjocht,
es wird gekocht und wird nicht gar;
doch wehe, wenn es überkocht
und endlich seiner Kraft gewahrt,
die Straßen dieser Welt durchschäumt
und ungebärdig überrennt,
was in den Weg sich stellt und träumt.
Es kommt ein Tag, der keine Sklaven kennt!
Reich Seifert.

Die Kurzarbeiterunterstützung und das Arbeitsentgelt dürfen nach Artikel 3 Absatz 3 der angezogenen Verordnung 2/3 des vollen Arbeitsentgeltes nicht überschreiten. Für Tage, an denen der Kurzarbeiter andere entgeltliche Arbeit verrichtet, kommt eine Zahlung der Unterstützung selbstverständlich nicht in Frage. Sie wird außerdem verweigert, wenn der Unterstützungsberechtigte die Annahme einer Arbeit, die ihm zugemutet werden kann, verweigert. Die Bestimmungen des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermitt-

lung und Arbeitslosenversicherung finden hier entsprechende Anwendung.

Bevor die Zahlung der Unterstützung beginnt, müssen in den in Frage kommenden Betrieben unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen bereits insgesamt acht volle Arbeitstage ausgefallen sein. Diese Wartezeit, für die eine Unterstützungszahlung nicht erfolgt, konnte nach früheren Bestimmungen im günstigsten Falle nur innerhalb drei Wochen zurückgelegt werden. Sie kann dagegen jetzt schon in zwei Wochen erfüllt werden. Die Kurzarbeiterunterstützung wird auch gewährt, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor zwei Wochen hintereinander geruht hat. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen können sich die Ausfalltage neuerdings auch auf zwei Wochen verteilen, so daß der Eintritt der Kurzarbeiterfürsorge auch dann erfolgen kann, wenn in einer Kalenderwoche voll oder verkürzt gearbeitet und in der andern gefeiert wird. In diesem Falle wird der Ausfall von zwei Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall je eines Arbeitstages in der Kalenderwoche gleichgesetzt.

Die Zahlung der Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, die auf den Tag des Eingangs der Anmeldung zur Kurzarbeiterfürsorge folgt.

Die Anmeldung des Betriebes sowie die Antragstellung muß bei dem Arbeitsamt erfolgen, in dessen Bezirk der verkürzt arbeitende Betrieb gelegen ist. Der Antrag ist von dem Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung zu stellen. Er kann, falls eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, auch von einem einzelnen Arbeitnehmer für alle Kurzarbeiter des Betriebes gestellt werden.

Die Auszahlung der Unterstützung hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos vorzunehmen. Wenn in der Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung eine Unterbrechung von mehr als drei Wochen eintritt, so kann die Unterstützung erneut erst dann gewährt werden, wenn die Bedingungen der Wartezeit, der Anmeldung des Betriebes und der Antragstellung wiederum erfüllt sind.

Die Arbeitnehmer, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Kurzarbeiter unterstützt werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfüllen. Sie müssen also in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit in mindestens 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit geleistet haben.

Unwirtschaftliche Kleinwirtschaft.

Die Innungskrankenkassengründerei wieder überhand. Um der damit verbundenen Zerschlagung der Sozialversicherung Einhalt zu bieten, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag zur Änderung der Reichsversicherungsordnung eingebracht, wonach bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung Innungskrankenkassen (off. der Reichsversicherungsordnung) nicht mehr errichtet werden dürfen. Die Fraktion verlangt also die Streichung eines Sperrgesetzes. Die notwendig ein solches Sperrgesetz ist, zeigen die Erfahrungen der Wirtschaftsparteiler, die im Reichstag Entwurf zu einem Gesetz über Innungs- und Betriebskrankenkassen vorgelegt haben, dessen Verwirklichung die eingetragene Krankenkassenzersplitterung noch vermehren müßte. Gegenwärtig ist die Errichtung einer Innungskrankenkasse nur möglich, wenn die bedrohte Ortskrankenkasse der Gründung der Innungskasse mehr als 1000 Mitglieder behält. Schon diese Bestimmung ist heutzutage untragbar. Was soll eine Ortskrankenkasse, deren Mitgliederbestand man von etwa 20000 Mitgliedern auf 100 oder 1000 Mitglieder herunterdrückt, obwohl ihr Apparat auf eine viel größere Mitgliederzahl aufgestellt ist? Die Forderung der Wirtschaftsparteiler, daß Innungskrankenkassen denen der Ortskrankenkassen gleichwertig sein sollen und daß die Leistungsfähigkeit der Innungskrankenkasse für die Dauer sein soll, sind keine neuen Forderungen; sie sind Be-

standteile der bereits geltenden unhaltbaren Grundbedingungen für die Errichtung von Innungskrankenkassen. Das gleiche gilt von der vorherigen Anhörung des Gesellenausschusses. Praktisch haben sich alle diese Bedingungen als völlig wirkungslos erwiesen. Wohlwollende Landesbehörden werden sehr schnell dauernde und gleichwertige Leistungsfähigkeit feststellen. Und das „Anhören“ des Gesellenausschusses war nie etwas anderes als eine leere Formalität.

Die deutsche Sozialpolitik soll vereinheitlicht werden, damit Kosten gespart werden. Der Weg zur Vereinheitlichung ist kaum beschritten. Es wäre ein Stück aus einem Tollhaus, wenn man ausgerechnet jetzt, wo man sich anschickt, die Vereinheitlichung vorzubereiten, der Innungskrankenkassengründerei und damit der Zersplitterung der Sozialpolitik Tür und Tor öffnen würde.

Eine treffliche Illustration zu dem Obigen gibt uns ein Artikel, der uns in diesen Tagen von Essen zugeht, überschrieben: „Bleibt die Malerinnungskrankenkasse in Essen bestehen? Darin heißt es:

Mit schönen Worten von Gemeinschaftsgeist und Schicksalsverbundenheit zwischen Unternehmer und Arbeiter suchten anfangs des verfloffenen Jahres einige Herren des Innungsausschusses und der Malerinnung den Gesellenausschuß für die Gründung einer Innungskrankenkasse zu gewinnen. Der Gesellenausschuß, der die Wohlfaten der einstigen Malerinnungskrankenkasse noch aus der Vorkriegszeit zur Genüge kannte, lehnte die Neugründung einer Innungskrankenkasse ab.

Der Innungsausschuß hatte durch die Befragung des Gehilfenausschusses dem Gesetze Genüge getan. Die Statuten der Essener Ortskrankenkasse wurden nunmehr mit einigen Änderungen als Grundlage für die neu zu gründende Malerinnungskrankenkasse genommen, mit einigen Schönheitspfälzchen versehen, dem Oberversicherungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Nach reiflicher Prüfung — kann man wohl annehmen — durch das Oberversicherungsamt, wurde mit dessen Zustimmung die Neugründung einer weiteren Zwergkasse vorgenommen. Natürlich zum Schaden der protestierenden Essener Maler- und Anstreichergehilfen.

Wäre es nicht dringend notwendig, daß die Gründung von kleinen Krankenkassen und die Zerschlagung von großen leistungsfähigen Ortskrankenkassen im Zeitalter, wo alles rationalisiert und zentralisiert, durch die Versicherungsämter möglichst erschwert und verhindert würde? Aber weit gefehlt! Mit oder ohne Zustimmung der Gehilfenschaft und des Gesellenausschusses wurde die Innungskrankenkasse gegen den Willen der gesamten Gehilfenschaft genehmigt. Wo bleibt da das Mitbestimmungsrecht der Beteiligten?

Kurz und gut! Die „neue Maler-Innungskrankenkasse“ wurde am 1. Juli 1928 ins Leben gerufen. 5 1/2 Monate später hatte sie bereits 36 800 M Schulden und 19 800 M Außenstände an Beiträgen. Nun war guter Rat teuer. Der Aufbau der Satzungen und die rechnerischen Unterlagen, die zur Genehmigung der Kasse führten, erwiesen sich als falsch. Was tun? Der Krankenkassenausschuß und Vorstand, soweit die Gehilfenvertreter in Frage kamen, lehnten die

Der moderne Maler

hängt nicht am alten. Er liest unsere FACHBLATT DER MALER

Erhöhung der Beiträge von 5% auf 8%, ebenso die Herabsetzung der Leistungen, die von der Geschäftsführung vorgeschlagen wurden, ab. Natürlich mußte nun das Versicherungsamt eingreifen, weil ja nur mit seiner Zustimmung die unselige Gründung erfolgen konnte. Auf Grund des Bankrotts der Malerinnungskasse verfiel nun das Versicherungsamt die Erhöhung der Beiträge und die Herabsetzung der Leistungen. Mittlerweile erhöhten sich die Schulden bis zum Jahreschluss auf rund 45 000 M. Schätzungswiese kommen für den Monat Januar noch weitere 10 000 M. hinzu.

Stellen wir nun einmal der gesamten Öffentlichkeit vor Augen, wie die Maler- und Anstreichergehilfen in Essen durch die Gründung der Innungskrankenkasse geschädigt wurden.

Beiträge und Leistungen	
der Ortskrankenkasse.	der Innungskrankenkasse.
Beiträge:	
5 1/2 % des Grundlohnes.	8 % des Grundlohnes.
Leistungen:	
der Ortskrankenkasse:	der Malerinnungskrankenkasse:

Krankenpflege: Vom Beginn der Krankheit bis zur Dauer von 39 Wochen. Für größere Heil- und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung kann ein Zuschuß bis zu 50 M. gewährt werden.

Krankengeld: Vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit wird bis zu 75 % des Grundlohnes bis zur Dauer von 39 Wochen Krankengeld gewährt.

Hausgeld: Bei Krankenhausbehandlung wird bis zu 65 % des festgesetzten Krankengeldes gewährt.

Taschengeld: Für Ledige, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, ein Zehntel des Grundlohnes.

Familienkrankenpflege wird gewährt an Eltern, Ehegatten und Schwiegereltern, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben, versicherungsfrei und unterhaltspflichtig durch den Versicherten sind und an Kinder auf die Dauer von 26 Wochen.

a) Freie ärztliche Behandlung.

b) Einen Zuschuß zu den Kosten notwendiger Krankenhauspflege bis zu 75 % des Pflegegeldes, der von den Essener Krankenanstalten für die niedrigste Pflegeklasse für den Pflegefall erhoben wird.

c) Ein Sterbegeld für den Ehegatten von sechs Zehnteln, für Kinder, Eltern und Schwiegereltern bis zu vier Zehntel des Mitgliedersterbegeldes.

Mitgliedersterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Vierzigfache des Grundlohnes gewährt.

Diese Gegenüberstellung besagt genug. Die Malerinnung wird zunächst versuchen, die Kasse „lebensfähig“ zu machen. Die Ärzte sind mobil gemacht, um die Finanzen der Kasse zu schützen. Durch hohe Beiträge und geringe Leistungen sollen die Schulden abgetragen werden.

Warum nun Innungskrankenkasse? Glauben der Innungsausschuß und die Malerinnung wirklich, Gemeinshaftsgelbst und Schicksalsverbundenheit zwischen Gehilfen und Meister zu fördern mit einer solchen Zwerggründung, oder stecken andere Gründe dahinter? Auf jeden Fall: die Essener Maler- und Anstreichergehilfen sind dadurch, daß sie heute zwangswelse der Malerinnungskrankenkasse angehören müssen, die Geschädigten, und sie werden in den kommenden Monaten alles versuchen, um wieder der leistungsfähigen Ortskrankenkasse angegliedert zu werden. Mit Redensarten wie von „Schicksalsverbundenheit“ ist ihnen nicht gedient.

Die Versicherung gegen Berufskrankheiten.

Die Berufskrankheiten sind durch die „Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925“ erstmalig unter den Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gestellt worden. Diese Neuerung ist nicht zuletzt der Initiative der freien Gewerkschaften zu verdanken, die immer wieder die Gesetzgeber auf die Notwendigkeit dieses Ausbaues der Unfallversicherung hingewiesen haben. Die erwähnte Verordnung schränkte zunächst die unter den Schutz der Versicherung fallenden Berufskrankheiten auf 11 ein. Diese Einschränkung war nach der Meinung des Gesetzgebers um deswillen notwendig, um erst einmal einen Versuch mit der Neuerung zu machen und die Wirkung derselben abzuwarten. Auf Grund dieser Verordnung sind im Jahre 1926 insgesamt 3939 Fälle von Berufskrankheiten den Berufsgenossenschaften gemeldet worden. Im Jahre 1927 waren es 4261 Fälle. Von diesen gemeldeten Fällen gelangten im Jahre 1926 jedoch nur 268 zu einer Entschädigung und im Jahre 1927 nur 292 Fälle. Von Interesse und Wichtigkeit ist, daß nach den statistischen Feststellungen 90 % aller entschädigten Fälle auf Bleierkrankungen fielen. Die Belastung der Versicherungsträger durch die Neuerung ist ganz geringfügig. Im Jahre 1926 betragen die Ausgaben für diesen Zweig der Versicherung rund 273 000 M. Da die Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaften in diesem Jahre 260 Millionen Mark betragen, machen die Aufwendungen für die Versicherung der Berufskrankheiten nur etwa ein Tausendstel der Gesamtausgaben aus. Die Zahlen für das Jahr 1927 bewegen sich in ähnlichen Verhältnissen.

Durch das „Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928“ haben die in der Unfallversicherungsordnung verankerten Bestimmungen über die Versicherung gegen Berufskrankheiten eine wesentliche Änderung erfahren. Die Reichsregierung ist durch dieses Gesetz ermächtigt worden, bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen und Ausführungsbestimmungen für diesen Versicherungszweig zu erlassen. Man muß sagen, daß die Regierung erfreulicherweise von dieser Ermächtigung rasch Gebrauch machen will.

Es wird soeben von ihr der „Entwurf einer zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten“ (Reichsarbeitsblatt Nr. 3/1929) veröffentlicht. Bei der großen Wichtigkeit dieser Frage, es unbedingt notwendig, darauf kurz einzugehen.

Der Entwurf baut sich in seinen Grundzügen auf den bereits bestehende, eingangs erwähnte Gesetz auf. Dasselbe soll nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes unanwendbar werden. Durch den Entwurf soll die Versicherung gegen Berufskrankheiten bedeutend erweitert werden. Vor allem Dingen soll der Kreis der als Berufskrankheiten bezeichneten Schädigungen erheblich erweitert werden. Der Entwurf sieht 21 verschiedene Arten von Berufskrankheiten vor. Es ist hierbei zu verfahren worden, daß nur Krankheiten Aufnahme gefunden haben, die hinreichend wissenschaftlich geklärt sind. Es würde zu weit führen, alle die Krankheiten hier aufzuführen. Erwähnt sei nur, daß die hauptsächlichsten der graue Star und die durch Lärm verursachte Taubheit neu mit erfasst sind.

Eine weitere Verbesserung sieht der Entwurf insofern vor, als die „Richtlinien des Reichsarbeitsministers über gewerbliche Berufskrankheiten vom 6. August 1925“ niedriger gefasst werden sollen. Diese Richtlinien hatten den guten Zweck, die Neueinführung der Versicherung zu erleichtern. Es wurde durch sie jedoch das Gegenteil erreicht, da sie teilweise verkannt wurden. Es wurden sogar Entschädigungsansprüche abgelehnt, weil ein Krankheitszustand, auf Grund dessen der Anspruch erhoben war, in den Richtlinien nicht genannt war. Erst durch die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes mußte festgestellt werden, daß diesen Richtlinien keine rechtlich bindende Kraft innewohne. Eine weitere Ausdehnung soll dadurch herbeigeführt werden, daß nicht mehr nur „bestimmte“ Krankheiten unter den Versicherungsschutz fallen sollen, sondern alle Krankheiten, die durch die Einwirkung der aufgeführten schädlichen Stoffe entstehen, erfasst werden. Der Entwurf will auch den Schutz nicht nur auf Betriebsunfälle, sondern auch auf Tätigkeiten ausdehnen, die unter der Unfallversicherung fallen.

Eine wesentliche Besserung liegt auch darin, daß die Unfallversicherung nicht nur (wie bisher) auf die gewerbliche Unfallversicherung beschränkt sein soll. Es soll auch die landwirtschaftliche und Seeunfallversicherung mit erfasst werden. So sind beispielsweise auf der neuen Liste die Berufskrankheiten Tropenkrankheiten, Malaria, Typhus und Skorbut als typische Krankheiten der Seearbeiter mit aufgeführt. Die bisherige Vorschrift, daß der Erkrankte, um zu einer Entschädigung zu gelangen, „regelmäßig“ den Schädigungen ausgesetzt sein muß, ebenfalls fallen gelassen werden. Die Versicherung soll also auch dann eintreten, wenn der Versicherte nicht regelmäßig in einem betroffenen Betriebe tätig war oder nicht regelmäßig mit den angeführten Stoffen (Chemikalien) tun hat. Die bisherige Verordnung enthält eine große Ungerechtfertigkeit insofern, als Berufskrankheiten dann nicht entschädigungspflichtig sind, wenn sie durch plötzliche Ereignisse hervorgerufen werden. Da derartige Schädigungen auch nach dem geltenden Recht nicht als Betriebsunfälle angesehen werden, müssen sie entschädigungslos ausfallen. Nach dem neuen Entwurf sollen sämtliche Schädigungen auch die nicht die besonderen Merkmale der Berufskrankheit oder des Betriebsunfalles haben, unter den Schutz der Unfallversicherung fallen.

Eine weitere Verbesserung soll darin bestehen, daß nach dem Entwurf dieser Rückwirkung vom 1. Januar 1929 erlangen soll. Es heißt hierüber: „Für eine Berufskrankheit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestand oder nachher entstand, wird die Entschädigung nach dieser Verordnung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch berufliche Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1928“

Ein neues Bautrocknungsverfahren.

Von Friedrich Katteroth.

Austrocknen in 4 bis 6 Tagen. — Keine Kohlenoxydvergiftungen mehr. — Anwendung in allen Bauten. — Neue Zukunftsperspektiven für das Baugewerbe.

Eine beschleunigte und frühzeitige Fertigstellung von Neubauten liegt nicht nur im Interesse des Bauherrn, sondern auch im Interesse aller am Bau beschäftigten Handwerker und Arbeiter. Je schneller das Baugeld realisiert wird, um so billiger ist es und es kommt einer erhöhten Produktivität wieder zu gute. Wie oft werden durch die während der Bauperiode aufgetretenen Niederschläge, durch Frost wie in diesem Winter und andern, die Arbeiten im Rohbau unterbrochen, so daß auch für die Arbeiter ein längerer und schmerzlicher empfundener Arbeitsausfall eintritt. Die inneren Ausbauarbeiten können jedoch in kürzester Frist durchgeführt werden, wenn das Mauerwerk gut ausgetrocknet und der Mörtel vollständig abgehandelt, das heißt erhärtet ist. Bestimmend für die gute Austrocknung des Neubaus sind auch gesundheitliche und hygienische Gesichtspunkte. Jeder Bauhandwerker weiß, was auf diesem Gebiete arges manchmal geleistet wird, daß der Neubau von den Mietern schon bezogen wird, wenn noch das blanke Wasser auf den Wänden steht. Wenn dabei Keim und Tapetenkleister auf den Wänden haften und Schimmelpilze hinter den Möbeln sich bilden, kann man schwerlich von einem gesunden Wohnort sprechen.

Bisher hat man sich immer dadurch beholfen, daß man Kohlenkörbe aufstellte die durch ihre ausstrahlende Glut den Raum oberflächlich trocknete. War das Mauerwerk noch nicht in sich, das heißt der Mörtel abgehandelt, ausgetrocknet, so schloß meist die Kasse wieder durch den Fuß

hindurch. Neben der großen Feuergefahr der offenen Kohlenkörbe war auch eine Gefährdung der arbeitenden Handwerker in solchen geheizten Räumen durch das aus dem Koks austretende Kohlenoxydgas verbunden. Reißt jedoch die nicht regulierbare, übermäßige Hitze der Kohlenkörbe zu starken Rißbildungen an Wänden und Decken, oft sogar zur Verbrennung des Wand- und Deckenputzes.

Man hat lange nach einem geeigneten Verfahren gesucht, das nach dem hohen Stand unserer Technik und Wissenschaft in der Lage sein müßte, eine einwandfreie künstliche Austrocknung von Neubauten zu ermöglichen. Neben verschiedenen amerikanischen Erfindungen kommt in Deutschland das neue „Deuba“-Verfahren immer mehr in Anwendung. Im letzten Baujahr wurden bereits über 3 Millionen Kubikmeter umbauten Raumes nach dem „Deuba“-Verfahren ausgetrocknet, so daß man bereits auf Grund von Erfahrungen zu einem abschließenden Urteil gelangen kann.

Das System Deuba beruht auf einem Druckluft-Kohlenäure-Trocknungsverfahren. Das Austrocknen geschieht durch Maschinen, die vor den Neubau gefahren werden. Die Maschinen bestehen in der Hauptsache aus einem Herd, auf dem Koks durch sinnreiche Luftführung zum Verbrennungsherde und zu den Verbrennungsgasen zu reiner Kohlenäure verbrannt wird. Ein Ventilator, der durch Elektromotor oder Dieselmotor angetrieben wird, drückt die Verbrennungsgase durch ein Röhrensystem in den Bau. Diese Maschinen, respektive die eingebaute Turbine, fördern pro Stunde zirka 16 000 bis 18 000 cbm kohlenäurereiche Heißluft durch die 45 cm weiten Blechrohre. Die heiße Druckluft dringt nun infolge des entstehenden Ueberdrucks durch das Mauerwerk, gibt ihre Kohlenäure an den Kalk ab, während das Wasser verdunstet und ins Freie tritt. Ein wesentlicher Vorteil des „Deuba“-Verfahrens ist, daß die Regulierung der in den

Bau gedrückten Heißluft von der Maschine aus vollständig beherrscht wird; so kann beispielsweise die Temperatur von 30 bis zu 300 Grad gesteigert werden. Bekanntlich geht die Erhärtung des Kalkmörtels so vor sich, daß Kalkhydrat, das sich beim Löschen des gebrannten Kalks gebildet hat, die Kohlenäure aus der Luft aufnimmt, in Kalziumkarbonat verwandelt und dabei das chemisch gebundene Wasser ausschleudert. Das im Mörtel befindliche überflüssige Wasser verdunstet je nach der Temperatur mehr oder minder schnell. Die durch das neue Verfahren erzielte künstliche Erhärtung des Mörtels muß also zu verschiedenen Wege beschreiten, soll sie erfolgreich sein. Sie muß einerseits dem Kalkhydrat die notwendige Kohlenäure zuführen, andererseits durch hohe Temperatur für schnelles Verdampfen des überschüssigen, freierwässernden Wassers Sorge tragen. Es liegt auf der Hand, daß die Erhärtung des Mörtels um so schneller erfolgt, je höher die Temperatur und je stärker der Kohlenäuregehalt der Heißluft ist, allerdings gibt es auch hier eine Grenze, die Uebererschreitung das Ergebnis keine weitere Verbesserung, ja Schädigung erfährt; die Regulierbarkeit des „Deuba“-Verfahrens sei in diesem Sinne nochmals erwähnt.

Mit einer Trockenheizmaschine können zirka 1000 cbm umbauten Raumes innerhalb 3 bis 3 1/2 Tagen vollkommen ausgetrocknet werden. Dabei ist der Mörtel gleichzeitig so gehärtet, daß sämtliche Innenarbeiten sofort fertiggestellt werden können. Wichtig bei dem neuen Verfahren ist auch, daß die Trocknungsluft kein Kohlenoxyd enthält, wie durch ständige chemische technische Untersuchungen mehrfach festgestellt wurde, gegen weist sie bei ihrem Eintritt in die zu trocknenden Gebäude einen Kohlenäuregehalt von zirka 1 %, mit dem das 30fache der normalen Luft auf. Der Kohlenäuregehalt wird naturgemäß zu Beginn der Trocknung dem Mörtel gierig aufgefangt, was seine Erhärtung

Kennst Du es schon?

unser
FACHBLATT DER MALER
Frage Deine Filialverwaltung! Sie gibt Dir jede Auskunft!

in einem Betriebe verursacht ist, der in der Spalte 3 der Tabelle neben der Krankheit bezeichnet ist." (Bei 15 Krankheiten sind dies sämtliche der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe und Tätigkeiten.)
Es ist nur zu wünschen, daß dieser Entwurf möglichst Befestigung enthält. Wir werden dann auf ihn ausführlicher zurückkommen.

Aus unserm Beruf

Zur Frage der Leistungsnorm im Malergewerbe.
Am 18. Februar hatten die Kollegen Groß-Hamburg zu der für die gesamte Gehilfenschaft außerordentlich wichtigen Frage eines Leistungstarifs für das Vertragsverhältnis Stellung zu nehmen. Der überfüllte Saal des Geschäftshauses zeigte, daß sich die organisierten Gehilfen Verantwortung bewußt und daß sie gewillt sind, die üblichen Zustände im Hamburger Malergewerbe auch fremdem Teil mit allen Mitteln beseitigen zu helfen.
Kollege Lonn hatte als Referent der Versammlung für und Wider der Vorlage eines Leistungstarifs darzulegen. Er führte einleitend aus, daß sich die alte Organisation nicht zum ersten Male mit dieser Frage beschäftigen müsse. Schon vor dem Kriege, in den Jahren 1912/13, ist diese Frage auf Antrag der Arbeitgeber während von uns behandelt worden. Dabei konnten sich Meister auf die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes stützen, und gerade die Inhaber der soliden Geschäfte gingen auf dahingehende Festlegungen, in der Hoffnung, einen Schutzwall gegen die sich damals schon fühlbar machende wilde Konkurrenz errichten zu können. Die Unternehmer hatten aber eine quantitativ außerordentlich hohe Tagesleistung festzulegen versucht. Deshalb und vielmehr, weil uns selbst das Feuer noch nicht auf den Kopf brannte, kam damals eine gemeinsame Regelung zustande. In den Nachkriegsjahren ist das nun anders worden. Das wilde Treiben eines Teiles der Unternehmer zu einer Schmutzkonkurrenz ohne gleichen geführt und das gesamte Malergewerbe zu verschlingen. Davon sind aber nicht nur die Unternehmer betroffen, sondern der Konkurrenzkampf wird vornehmlich auf dem Rücken beruflichen Arbeitnehmer ausgeübt.
Im Jahre 1928 ist dann ein neuer Entwurf zu einem Leistungstarif ausgearbeitet worden, an dem die gesamten Verbände im Malergewerbe mitgewirkt haben. Eine Versammlung unserer Kollegen hat aber die Vorlage im Januar 1927 abgelehnt. Wer heute die Verhältnisse in unserem Berufe mit offenen Augen sieht, der muß erkennen, daß das Malergewerbe infolge der Schmutzkonkurrenz an Stabilität stark eingebüßt hat. Infolge der Anstrengungen unter Selbstkostenpreis verlangen die Unternehmer von den Gehilfen quantitativ immer höhere Leistungen, so daß keine reelle Ausführung der Aufträge mehr möglich ist, sondern qualitativ nur noch äußerst minderwertige Arbeiten hergestellt werden können. Daß die Wirtschaft dabei auch sonst noch über Ohr gehauen werden kann, wenn der Preis die Unkosten einigermaßen decken, sei nur nebenbei bemerkt. Für die Arbeitnehmer besteht das eine immer weiter um sich greifende Arbeitslosigkeit; schon heute sind viele Kollegen nur noch Gelegenheitsarbeiter. Angesichts dieser Tatsache ist die heutige Lage, die gemeinsam mit dem Tarifkontrahenten ausgearbeitet wurde, durchaus tragbar, sie ist verstandesgemäß nicht gefühlsmäßig zu beurteilen. Den Arbeitnehmern Malergewerbes kann dieser Zustand nicht länger gleichgültig sein. Wir sind vielmehr wirtschaftlich aufs höchste interessiert und dürfen deshalb auch nicht tatenlos alles übergehen lassen, da wir sonst weiterhin ein Spielball in

der Hand eines blindwütig konkurrierenden Unternehmers bleiben. Der einzelne Arbeitnehmer ist allerdings machtlos. Er kann nichts dagegen tun, zumal diese ganzen Verhältnisse wirtschaftliche Hintergründe haben. Kleinbetriebe und die wirtschaftlich zweifelhaften selbständigen Existenzen nehmen immer mehr zu. Aufgabe der Organisation ist es daher, Mittel und Wege zu suchen, um den Dingen entgegenzuwirken. Es ist nicht nur Aufgabe der Gewerkschaft, die Löhne und die Arbeitszeit zu regeln, sondern sie hat auch im Produktionsprozeß die Interessen der Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit zu vertreten. Mit dem Leistungstarif soll, um der maßlosen Schmutzkonkurrenz entgegen zu wirken, die auf eine phantastische Höhe gesteigerte quantitative Arbeitsleistung begrenzt, die Qualität der Leistungen dagegen erhöht werden. Lehnen wir den Leistungstarif ab, dann wird der in Frage kommende Teil der Unternehmer weiter Schindluder mit den Malergehilfen treiben können. Aber auch die vernünftigen Arbeitgeber werden dann sehr schnell auf die gleiche Bahn gedrängt, weil sie von den Verhältnissen dazu gezwungen werden. Ein neues tarifliches Recht bahnt sich hier an. Seine Bedeutung zu verkennen, wäre unverantwortliche Kurzsichtigkeit und müßte sich an der ganzen Arbeiterschaft rächen.
Der Leistungstarif soll nur Geltung haben für Neubauten und sonstige größere leerstehende Räume. Auf Privatarbeiten kann er, wegen der allzu unterschiedlichen Art der Arbeitsausführung, keine Anwendung finden. Soweit die Leistungsfähigkeit, die ausdrückliche als Höchstleistungen bezeichnet sind, in Frage kommen, sind sie sachmännlich bearbeitet worden. Sie entsprechen der Herstellung einer einfachen, aber ordentlichen handwerksmäßigen Arbeit. Die Durchführung und Zweckverwendung der sonstigen Bestimmungen des Tarifs zur Eindämmung der Schundarbeiten ist Sache der Verbände und des gemeinsamen Ortsratsamts. Wie die von namhaften Juristen eingeholten Gutachten zeigen, sind die tarifrechtlichen Fragen zur Zeit zwar noch nicht ganz geklärt. Aus diesem Grunde die Einführung des Tarifes aber nochmals hinauszuschieben, sei angesichts der vorliegenden Dringlichkeit der Aufgaben unzulässig. Es sollen im Gegenteil im Bedarfsfalle alle gewerkschaftlichen Mittel zur Durchführung eingesetzt werden.
Die Aussprache war sehr reger. Die meisten Diskussionsredner hoben die Notwendigkeit einer vernünftigen Begrenzung der Leistungen hervor und erklärten ihr Einverständnis. Die immer mehr zusammenschwindende kommunistische Fraktion hatte eine der gewohnten langen Entschuldigungen vorgelegt, in der die grundsätzliche Ablehnung ausgesprochen wurde, weil die Vorlage angeblich ein Rationalisierungsversuch sei. Aber die vielgerühmte Einheit ist selbst in den eigenen Reihen brüchig geworden, denn von derselben Seite wurde beantragt, die Leistungsfähigkeit der Vorlage um 25 % herabzusetzen. Einer ihrer Redner hatte im Gegensatz zu der ablehnenden Haltung seiner Genossen ausgesplaudert, daß bei Durchführung des neuen Leistungstarifes Hunderte von Kollegen mehr in Arbeit gebracht würden. Der Leistungstarif wurde dann auch in der vorliegenden Fassung mit übergroßer Mehrheit angenommen.
Die Versammlung befaßte sich im weiteren mit der Unfallgefahr im Malergewerbe, und nahm damit — wenn auch im Vorwege — teil an den Bestrebungen der Reichs-unfallverhütungswoche. Es folgte dann noch eine kurze Aussprache über die Sonderregelung der beruflichen Arbeitslosigkeit deren Verbesserung von den Gewerkschaften anzustreben sei.
Achtung! In unserer Generalversammlung am 27. Januar gab der Vorsitzende, Kollege Wohlfahrt, den Jahresbericht. Die örtlichen Arbeitsverhältnisse waren im Sommer ziemlich gut. Das hatte zur Folge, daß auch die Mitgliederzahlen erheblich gesteigert werden konnten; be-

sonders wirkte sich dies bei unserer Lehrlingsabteilung aus, die sich von 7 Mitgliedern auf 32 entwickelte. Der Besuch der Versammlungen war durchweg als gut zu bezeichnen, wie auch die Lehrlingsabteilung, für die gesonderte Veranstaltungen abgehalten werden, zeigt ein reges Interesse. Vor dem Arbeitsgericht wurde eine Klage erfolgreich durchgeführt. In der Aussprache wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß sich verschiedene Meister nicht strikte an den Tarif halten. Wir werden später näher darüber berichten.
Rendsburg. Am 1. März dieses Jahres kann die Filiale auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Bereits im Jahre 1902 unternahm die Kollegen den Versuch, eine Zahlstelle zu errichten. Nachdem diese einige Monate bestanden hatte, mußte sie wegen der geringen Mitgliederzahl wieder aufgegeben werden. Aber schon 2 Jahre später, im Jahre 1904, unternahm man erneut den Versuch einer Gründung. Diesmal schaffte man zunächst ein sicheres Fundament. Die Kollegen gewannen Vertrauen, und was das Wichtigste war, alle arbeiteten mit und halfen an dem Aufbau ihrer Organisation. So wurde sie gefestigt und weiter ausgebaut. Nachdem im Jahre 1912 beim Generalangriff der Unternehmer unsere Filiale ihre Feuerprobe bestanden hatte, brach der Krieg aus und viele der alten Pioniere wurden hinweggerafft. Trotzdem haben die Kollegen es verstanden, die Zahlstelle auch über diese schwere Zeit hinweg zu helfen, und das war im besonderen das Verdienst des Kollegen Knauth, der, mit kräftiger Unterstützung des leider zu früh verstorbenen Kollegen Fahrénrog, als Geschäftsführer der Filiale Kiel, der die Zahlstelle Rendsburg unterstellt war, den Vorsitzendenposten bekleidete. Nachdem der Krieg beendet war, viele Kollegen, vornehmlich längere, nach hier zuzogen, wurde die Arbeit wieder ernstlich aufgenommen. Die Mitgliederzahl stieg und wir konnten im Oktober 1920 dazu übergehen, in Rendsburg eine selbstständige Filiale zu errichten. Diese zählt heute 76 Mitglieder. Unter diesen befinden sich noch 3 Kollegen, die Mitbegründer der heutigen Filiale sind; es sind dies die Kollegen Hufscheldt, Gahrens und Röhler. Besonders erwähnt sei, daß Kollege Hufscheldt mit dem gleichen Tage auf seine 25jährige Mitgliedschaft in unserer Organisation zurückblicken kann. Der Kollege hat es verstanden, in diesen Jahren durch seine unermüdete Arbeit für unsere Organisation sich die Sympathie aller Kollegen zu gewinnen. Auf Beschluß der Kollegen ist er als Ehrenmitglied ernannt und wird als solches schon einige Jahre in der Filiale geführt. Am 8. Januar d. J. konnte der Kollege bei voller Gesundheit und Rüstigkeit seinen 85. Geburtstag feiern. An diesem Tage wurden ihm viele Ehrungen von seinen Kollegen zuteil. Trotz seiner 85 Jahre besucht Kollege Hufscheldt noch regelmäßig die Monatsversammlungen und nimmt noch an allen Veranstaltungen der Filiale regen Anteil. Auch zu diesem Anlaß wird ihm die Filiale eine Widmung machen, woran sie den besonderen Wunsch knüpft, daß die alten Gründer unserer Filiale noch recht lange in unserer Mitte weilen möchten, um uns jüngeren Kollegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Den Jungkollegen aber rufen wir zu: Macht es den Asten nach, weiteifert, damit auch Ihr später sagen könnt: Seht, das tatet wir zum Wohle unserer Organisation und zum Wohle der gesamten Arbeiterbewegung! Seid versichert, der Lohn wird auch für Euch nicht ausbleiben. Nun auf zur neuen Verbandsarbeit!

Gewerkschaftliches

Das Lohnabkommen für das Holzgewerbe ist am 14. Februar vom Unternehmerverband gekündigt worden. Das bisherige Abkommen enthält die Ecklöhne für 18 Lohnbezirke und war bis zum 15. Februar 1929 befristet. Es sollte jeweils weitere sechs Wochen Gültigkeit behalten, wenn es nicht erstmalig am 3. Januar 1929 gekündigt wurde. Die Verhandlungen über die Erneuerung des ebenfalls gekündigten Manteltarifs haben bisher zu keinem endgültigen Ergebnis geführt, doch gehen die Beratungen weiter.

Sozialpolitisches

Die Hauptgruppen der gewerblich tätigen Personen.

Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 wurden 18,7 Millionen gewerblich tätige Personen gezählt. Diese verteilen sich auf die fünf bei der Zählung unterschiedenen Personengruppen in folgender Weise:

Betriebsleiter	3 358 000 = 18 %
Verwaltungs-, Bureau- und kaufmännisches Personal	2 279 000 = 12 %
Technisches Betriebs- und Aufwärtspersonal	976 000 = 5 %
Gehilfen und Arbeiter	11 209 000 = 60 %
Mithelfende Angehörige der Betriebsleiter	927 000 = 5 %
Zusammen	18 749 000 = 100 %

Der größte Teil der hier als Betriebsleiter bezeichneten Personen entfällt auf die Allein- und Kleinbetriebe. 1 341 000 Betriebsleiter arbeiten allein ohne Gehilfen und Motoren. Weitere 1 529 000 Betriebsleiter entfallen auf die Kleinbetriebe bis zu einer Beschäftigtenzahl von 5 Personen. Von den 11,2 Millionen Arbeitern entfallen 9,4 auf Industrie und Handwerk, wovon 7,8 Millionen in größeren Industriebetrieben tätig sind. Der Anteil der Arbeiterchaft an der Gesamtzahl der in der Industrie beschäftigten Personen beläuft sich im Durchschnitt auf 74%. Bei den Kleinbetrieben beträgt er 48% und steigt bei den Großbetrieben auf 88%. Im Handel beträgt

unigt. Es wurde auch festgestellt, daß ein solcher mit Trocknungsverfahren erhärtete Mörtel nach vier bis fünf Jahren eine größere Festigkeit hatte als bei einem Gestein, das schon zwei Jahre der natürlichen Mörtelherbäufigkeit ausgesetzt war.

Das neue „Deuba“-Verfahren wird darum in erster Linie überall dort zur Anwendung gelangen — wie es auch bereits aus der vorliegenden Praxis gezeigt hat — große Hochbauten wie Warenhäuser, Krankenhäuser, Schulen usw. durch Winterunterbrechungen und sonstige Verhältnisse übermäßig in ihrer Fertigstellung erhalten werden und wo eine restlose Austrocknung im Charakter ihrer Bestimmung liegt. Auch im Sommer lohnt sich solches Austrocknen, wenn man in Betracht zieht, hierdurch die sechs- bis achtwöchige Uebergangszeit wegfällen zu können. Der Bauherr, dem das Verfahren rund eine halbe Million kostet, spart die unproduktive Amortisation Verzinsung seiner Baugelder, ganz abgesehen von dem schon oben erwähnten schnelleren Geldumlauf durch dieses Einkommen der Mieten. Darum haben es die Herren von Privatbauten, selbst kleinster Siedlungsgebiete, ebenfalls erkannt, daß für sie die schnelle Beendigung des Auftrags ein Plus ist, der die Kosten der Trocknung weit überflügelt. Eine ganze Reihe von Städten beschließt heute schon bei der Ausschreibung ihrer öffentlichen Bauten das neue Trocknungsverfahren, um in der wirtschaftlichen allgemeingültigen Ersparnis auch schnelleres und gefünderes Bauen zu fördern. Die Bauherren haben sich an den bisher mit dem „Deuba“-Verfahren austrockneten Bauten nicht gezeigt. Da die Bauten vor allem im Winter die künstliche Austrocknung erfahren, würde man von einem ungeheuren volkswirtschaftlichen Nutzen sprechen dürfen, wenn man es durch künstliche Trocknung es ermöglicht, daß 33% Jahreszeit nicht ungenützt liegen bleiben, mithin auch die Arbeitslosenunterstützung auf dem Baumarkte während

der vier Monate eingespart werden könnte. Diese Millionen ersparten Geldes aber könnten erneut zur Behebung der Wohnungsnot fruchtbar gemacht werden.

Sollte es diesem neuen Austrocknungsverfahren im Verein mit anderen technischen Faktoren gelingen, das Baugewerbe aus seinen Fesseln als Saisonarbeit zu befreien und es zu einem Industriefaktor, unabhängig von Zeit und Wetter zu machen, so werden die Gewerkschaften die ersten sein, die mit allen Kräften dahin streben, daß das Verfahren die Unterstützung aller vorgelegten Behörden findet, insbesondere auch die des Arbeitsministeriums, das auf Grund der bisher vorliegenden Gutachten zu prüfen hat, inwiefern sich aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen ein obligatorischer Zwang zur Bautrocknung schon heute durchführen läßt.

30 Türseiten.

„Dreißig Türseiten an einem Tag!“
So der Polier. Uns rührt der Schlag.
Und sind auch die Türen platt und glatt
die Sache durch einen Haken hat.
Man bringt nicht Freude und Liebe auf,
Man hastet nur im Tageslauf,
Und wenn der Bau vollendet, dann
Stehn auf der Straße zwanzig Mann.
Die fragen hier und suchen dort,
nach anderm Bau, am andern Ort,
und stellt man irgendwo sie ein,
so sollen's vierzig Türen sein. —
„Der goldne Boden mir entfällt!“
so klagt das Handwerk in der Welt.

der Anteil der Arbeiterschaft nur 17 %, im Verkehrswesen 48 % des Gesamtpersonals. Die Arbeiterinnen, deren Zahl sich auf 2 454 000 beläuft, machen etwa 20 % der gewerblichen Arbeiterschaft aus. Sie sind vorwiegend in der Industrie tätig (1 994 000). Davon in der Textilindustrie 578 000 und im Bekleidungs-gewerbe 405 000. Während von allen männlichen Arbeitern 65 % auf die Großbetriebe entfallen, beträgt dieser Anteil bei den Frauen 70 %. Von dem Verwaltungs- und Bureaupersonal sind rund ein Drittel (787 000) Frauen. Das technische Betriebs- und Aufsichtspersonal zählt nur 17 % (162 000) Frauen. Die Zahl der kaufmännischen Angestellten ist am höchsten in mittleren Betriebsgrößenklassen (8 %). Mit zunehmender Betriebsgröße fällt deren Anteil. Der Anteil des technischen Personals hingegen steigt mit zunehmender Betriebsgröße. Bei den Großbetrieben machen die technischen Angestellten sogar 11 % des Gesamtpersonals aus.

Die Steigerung der Dividende.

Im Jahre 1928 ist nach Berechnungen des Statistischen Reichsamtes eine Steigerung der Dividenden zu verzeichnen. Die Durchschnittsdividende der an der Berliner Börse gehandelten Aktien ergibt für Ende Dezember 1928 8,29 % gegen 7,14 % Ende 1927 und 5,67 % Ende 1926. Sie hat sich also seit Ende 1926 um mehr als 2,6 % gehoben und damit den Nominalzinsfuß, zu dem gegenwärtig fest verzinsliche Wertpapiere ausgegeben werden, überschritten. Auch die nach den Börsenkursen errechnete Rendite ist im verfloffenen Jahre gestiegen. Sie lag Ende Dezember mit rund 5 % mehr als 1/2 % über dem Vorjahrsstande. Insgesamt wurden von den der Berechnung zugrunde liegenden Aktien 1928 910,7 Millionen Mark als Dividende ausgezahlt. Bei einer derartigen Entwicklung nehmen sich die Klagen über die geringe Rentabilität der Aktienpapiere sehr eigentümlich aus.

Weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit.

Das Jahr 1929 trat mit einer erheblichen Arbeitslosenziffer ins Leben. Auch in der ersten Hälfte des Januar zeigte sich die Steigerung der Erwerbslosigkeit fort. Die Zahl der Unterstühten in der Arbeitslosenversicherung betrug am 15. Januar 2 029 000 gegenüber 1 702 000 am Jahresabschluss. Das ist eine Zunahme von 327 000 Personen oder 19 %. Bei den Männern ist die Arbeitslosigkeit stärker gewachsen als bei den Frauen. In der Krisenunterstützung ist ein Zugang von 11 000 auf rund 138 000 Hauptunterstützungsempfänger zu verzeichnen. Im ganzen waren Mitte Januar 2 167 000 Hauptunterstützungsempfänger vorhanden. Dazu treten die nicht unterstützten Erwerbslosen. Ferner müssen die Kurzarbeiter mit berücksichtigt werden. Der Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit ist in den Ziffern der Unterstühten die von der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit erfassten Personen mit enthalten sind. Ende Dezember wurden bei den Arbeitsnachweisen rund 700 000 nicht unterstützte Arbeitslose gezählt. Diese sind aber nicht alle als erwerbslos zu betrachten. Teilweise befinden sich die Vorgemerkten noch in Stellung, haben sich aber bei den Arbeitsnachweisen angemeldet, um eine neue Stellung zu erhalten. Immerhin ist die hohe Zahl der Arbeitslosen, die auch in den ersten Februartagen weiter zunahm, erschreckend. Es mögen an die 3 Millionen deutscher Arbeiter und Angestellten vorhanden sein, die nicht über ein geregeltes Einkommen verfügen. Das ist die bisher erreichte höchste Ziffer nach der Stabilisierung. Vor zwei Jahren war die Zahl der Unterstühten um rund 200 000 niedriger. Eine Besserung ist nur zu erhoffen, wenn der Frost nachläßt und die Außenarbeiten wieder aufgenommen werden können. Die massenhaft beschäftigungslosen Arbeiter und Angestellten müssen die ernsthafteste Sorge der öffentlichen Stellen bilden.

Arbeiterversicherung

Ausbau der Krisenfürsorge.

Der Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszuweihen, wurde am 8. Februar vom Reichstag in der vom Sozialpolitischen Ausschuß abgeänderten Fassung angenommen:

1. Die Reichsregierung zu eruchen: a) die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszuweihen; b) die Krisenfürsorge nach § 101 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und Arbeitslosenversicherungsgesetzes allgemein auch auf alle Berufsgruppen zu erstrecken, wenn die Arbeitslosen die Wartezeit von 26 Wochen nicht erfüllt haben, aber wöchige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen haben;

2. die Reichsregierung zu eruchen: die Unterstützungsdauer in der Krisenunterstützung für Angestellte und Arbeiter bis zum 4. Mai auszuweihen und dabei ausgesetzte Angestellte und Arbeiter nach näherer Angabe des Reichsarbeitsministers in die Krisenfürsorge wieder einzubeziehen;

3. die Reichsregierung zu eruchen: auf die Reichsanstalt dahin einzuwirken, daß die Anwendung des Gesetzes betreffend Sonderfürsorge für berufsübliche Arbeitslosigkeit nicht auf solche Arbeitslose erfolgt, die nur vorübergehend — besonders bei Restandsarbeiten — mit Arbeiten beschäftigt sind, die sonst unter das Gesetz betreffend berufsübliche Arbeitslosigkeit fallen.

Der „berechtigte“ Grund.

Wer keine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund abgegeben hat, erhält nach § 93 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintreten, keine Arbeitslosenunterstützung. Der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes hat hierzu in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, ob es sich (objektiv) ein wichtiger oder berechtigter Grund zu dem Abgeben der Arbeitsstelle vorliegt, einerlei, ob dieser Grund auch den Beweggrund für die Aufgabe der Arbeitsstelle abgegeben hat. Es entspreche der allgemeinen Verkehrsauffassung, daß ein vom Gesetz herangezogener Grund, der eine Berechtigung für eine Person auslöst ihr

diese Berechtigung schon dann gibt, wenn er an sich vorhanden ist, selbst wenn er subjektiv dem Betroffenen noch nicht zur Kenntnis gelangte. Insbesondere wendet sich die Entscheidung noch gegen die von dem Vertreter der Reichsanstalt in der mündlichen Verhandlung vorgetragene — sehr merkwürdige — Auffassung, daß ein Versicherter sich dann nicht auf das Vorliegen eines berechtigten Grundes im Sinne des § 90 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung berufen könne, wenn er — bei zu niedriger Entlohnung — seine Arbeitsstelle aufgibt, ohne daß ihm eine andere Arbeitsstelle sicher wäre.

Aufmerksam sei bei dieser Gelegenheit darauf gemacht, daß die Sperrfrist des § 93 nicht unbedingt vier Wochen betragen muß, vielmehr kann sie durch die Entscheidung über die Unterstühtung zuständige Stelle bis auf zwei Wochen abgekürzt werden, wenn, was sehr oft zutreffen dürfte, die Lage des Falles eine mildere Verteilung zuläßt.

Zahltechnisches

Lerne was, so kannst Du was!

Dieses alte Sprichwort sollten sich nicht nur unsere Lehrlinge, sondern jedermann merken. Niemand lernt im Leben aus, am wenigsten aber der Maler, weil dieser Beruf so vielseitig ist.

Dieses Jahr gibt es für viele unserer Kollegen eine Gelegenheit, um Formen in der Natur kennenzulernen, die selten zu sehen sind. Ich meine die Blumen an den Fensterscheiben. Diese sehe sich ein jeder Kollege einmal genau an und versuche sie zu zeichnen. Er wird bald bemerken, wie mannigfaltig und schön die Formen sind. Vielleicht versucht auch einer selbst an den Fensterscheiben neue Formen zu bilden, indem er abends Wasser dagegen spritzt, tupft usw. Bei dieser Gelegenheit wird er auf die Schönheiten des Winters kommen.

Alles Jammern und Reden von der Kälte usw. ändert nichts, es wird deshalb um keinen Grad wärmer. Reden wir besser vom Frühling, denn: Und dreht der Winter noch so sehr, es muß doch Frühling werden! H ä t t e.

Preiswettbewerb zur Förderung der Anstrichtechnik.

Für den wahren Fortschritt ist nichts so wertvoll und überzeugend, als die Ergebnisse praktischer Erfahrungen auf alten und neuen Arbeitsgebieten. Ueber 2 Millionen Liter Paul Jaegers Original-Kronen- und Perlgemisch sind im Laufe der Jahre verarbeitet worden und werden im In- und Auslande in steigendem Umfange verarbeitet. Festzustellen, wo und wie diese Verarbeitung früher und bisher geschehen ist und wie sie heute geschieht, welche Vorteile dabei festgestellt, welche Erfahrungen (auch negativer Art) gemacht wurden, um durch spätere Veröffentlichung der Ergebnisse der Allgemeinheit zu nützen, ist der Zweck dieses Preiswettbewerbs.

Es sind 120 Preise im Gesamtwert von rund 20 000 M. ausgesetzt.

Von diesen Geld- und Warenpreisen sind gestiftet: Nr. 1—10 von der Firma Delfreie Grundiermittel-Gesellschaft Paul Jaeger & Co., Feuerbach, im Gesamtwert von 10 000 M.;

Nr. 11—30 von der Firma Chr. Lechler & Sohn Nachf., A.-G. in Feuerbach, im Gesamtwert von 4000 M.;

Nr. 31—50 von der Firma Henkel & Cie. A.-G. in Düsseldorf im Gesamtwert von 2000 M.;

Nr. 51—120 von der Firma Delfreie Grundiermittel-Gesellschaft Paul Jaeger & Co.

70 Geld-, Waren- und Trostpreise, worunter 10 Fahrräder, im Gesamtwert von 4000 M.

Beteiligen kann sich jeder Maler- oder Lackiermeister und Maler- oder Lackierer-gehilfe, ebenso jeder Architekt, Bauunternehmer und Baueingehilfe im In- und Ausland, welcher eigene praktische Erfahrungen besitzt und die richtige Anwendung der Kronen-Verfahren, sei es als Ausführer, sei es als Aufsichtsführender, nachweisen kann; auch gemeinsame Beteiligung, die durch einen der Beteiligten vertreten sein muß, ist statthaft. Erfahrungen mit Lechlers Neutralgrund werden in gleicher Weise gewertet. Für Mitteilungen von Erfahrungen über Elafoline und Henkelheim „Mala“ werden Zusatzpunkte gegeben.

Ausführliche Bedingungen, Broschüre, Anleitung und Vordrucke sind gegen Einsendung von 2,50 M. zu beziehen durch das Forschungs- und Lehrinstitut für Anstrichtechnik, Feuerbach, Postfach 32.

Den Bedingungen werden Quittscheine über 2 M. beigefügt, die bei Bezug von Material von jeder der drei oben genannten Firmen oder deren Verkaufsstellen voll in Zahlung genommen werden.

Letzter Einsendungsstermin ist der 1. Oktober 1929. Die Einsendungen werden von einer Kommission von Fachleuten vorgeprüft. Die Zusammenfassung dieser Kommission und des Preisgerichts, welches letzteres endgültig zu bestimmen hat und an welchem die Kommissionsmitglieder beratend teilnehmen, wird später bekanntgegeben werden.

Verchiedenes

Eine Arbeiter-Reisezeitung. Die Arbeiterreisebewegung hat in den letzten Jahren starke Wurzeln geschlagen. Mit Hilfe ihrer Organisationen, vor allem der Gewerkschaften, hat sich die Arbeiterschaft den Anspruch auf Ferienurlaub erkämpft. Es gilt nun, der dadurch gewonnenen Freizeit Sinn und Inhalt zu geben, eine Urlaubskultur zu entwickeln, die dem Werkstätigen wirkliche Freude und Erholung sowie reiche Anregungen und neue Lebenswerte vermittelt. Die Ferienreisen in Gemeinschaft gleich-

Gebundene „Maler“ können noch geliefert werden, wenn umgehend Bestellungen bei der Expedition erfolgen.

gesinnter Menschen dienen diesem Zweck in hervorragender Weise. Zur Pflege und Vertiefung dieser neuen Arbeiter-Reise-Kultur ist die unter dem Titel „Reiseblätter der Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit“ herausgegebene Reisezeitung bestimmt. Sie ist reich illustriert und bringt in jeder Nummer Beiträge namhafter Mitarbeiter über alle Gebiete des Reisens und Schönen. Professor Anna Siemsen „Reisen im Rot“, Max Barthel „Unbekanntes Deutschland“, Dr. Heber „Sollen wir Atropen und Schloffer besuchen“, Dr. Färber „Der gotische Baustil“, Herbert Friedemann „Marseille, die Brücke zum Orient“, W. Hauth „Mit dem Reichsausschuß in die Welt“, daneben Vorschläge für Reisen und wertvolle Informationen. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich und kostet für das ganze Jahr 1,20 M. einschließlich Versandporto. Probenummern werden unentgeltlich abgegeben. Bestellungen sind an den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu richten von diesem kann auch der reich illustrierte Reiseprospekt für 1929, unter Beifügung von 35 S in Briefmarken, bezogen werden.

7000 Eisenbahnwagen Baumaterial für den Leipziger Meißelpalast „Petershof“.

Zur Frühjahrsmesse wird in Leipzig der neue Meißelpalast „Petershof“ dem Verkehr übergeben werden. Der umbaute Raum dieses Meißelpalastes, das in sechs Stockwerken Spielwaren-, Kunstgewerbe- und Musikinstrumenten-Firma aufnehmen wird, beträgt 114 340 cbm. Ungeheure Materialmengen sind für seine Errichtung bewegt und verarbeitet worden. 25 000 cbm Boden haben ausgehoben werden müssen. Zum Bau wurden benötigt: 1 000 000 Ziegel- und Klinkersteine, 1000 cbm Sand und Mörtel, 270 000 kg Kalk, 3 120 000 kg Zement, 400 000 kg Eisenkonstruktion, 870 000 kg Montierblech, 51 000 kg Holzschalung, 10 000 cbm Kies, 4500 cbm Feinschlag, 1700 cbm Holz, 11 000 qm Sperrholzplatten, 2500 qm Glas, ferner noch Plattenverkleidung, Oberlichter-Installationsmaterial, Aufzugsmaterial usw. Um dieses Material zu befördern, würde man jetzt 7000 Eisenbahnwagen zu je 10 t oder 14 000 Lastautomobile zu je 5 t benötigen.

Literarisches

Welt werde froh! Ein Kurt-Eisner-Buch. Zum 10. Jahrestag der Ermordung Kurt Eisners, am 21. Februar 1919, bringt die Buchverlags-Gutenbergs, Berlin W. Dreihundstraße, ein Kurt-Eisner-Buch heraus, das sich aus dem literarischen Nachlaß zusammengestellt hat. Das Buch enthält 10 Aufsätze, die Kurt Eisner geschrieben hat. Es hat um so mehr Bedeutung, als die frühere Erscheinung „Worte von Kurt Eisner im Buchhandel nicht mehr zu haben sind.“ Es sind nahezu vergessen. Dabei verdienen sie es, daß sie zum dauernden Bestand der Bibliotheken und der kleinen Handbibliotheken jedes Werkstätigen gehören. Das Kurt-Eisner-Buch der Buchverlags-Gutenbergs läßt vor allen Dingen den lebendigen Geist Kurt Eisners zu Worte kommen. Es bringt die besten seiner Kurzgeschichten, seiner schneidigen und oft satirischen Streifzüge wider die Repräsentanten der öffentlichen Ordnung, wider den Kleinbürger und die Ministerialbürokratie. Ein kurz gefasstes und doch hehrer Anekdote zu dem gemordeten Führer geschriebenes Nachwort: „Kurt Eisner in seinen Werken“ läßt die ganze Bedeutung dieses Mannes für das werktätige Volk und seine Revolution erkennen und beweist, daß die Schriften Eisners aktuelle Bedeutung haben für unsere und die kommenden Tage. Das inhaltreiche Buch, das die Schlussetze des besten Eisnerischen Buches zum Titel hat, ist ganz im Geiste Kurt Eisners gehalten. Licht zu bringen, Schönheit zu bringen, ein Muster in unsere Welt! Welt werde froh!

„Die Arbeit.“ Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Die im Verlage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 14, erscheinende, für jeden Gewerkschaftsmitglied unentgeltliche Zeitschrift kostet in Abonnement für Organisationsmitglieder vierteljährlich 2,85 M. „Die Gemeinde.“ Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeiter in Stadt und Land. Verlag A. S. W. Dies Nachfolger, Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Wer sich mit kommunalpolitischen und staatswirtschaftlichen Fragen befaßt, sollte nicht verpassen, diese Zeitschrift zu lesen. Jedes sozialistische Mitglied eines Gemeinde- oder Landesparlamentes, jeder sozialistische Artstagsangehörige sollte unbedingt „Die Gemeinde“ lesen. Sie kostet monatlich 3 M. und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen. „Frauenwelt.“ Eine Zeitschrift für sozialistisch denkende Frauen. Mit künstlerischen Titelbildern und Zeitzeichnungen. Jedes Heft enthält die sechs bis zehnteilige Modenschau „Schönheit ist die Frau“ ein; jedes zweite Heft enthält die Zeitschrift „Kinderland“. Die Zeitschrift ist in zwei Ausgaben zu beziehen: Ausgabe A (ohne Schnittmusterbogen) zum Preise von 3 M.; Ausgabe B (mit vollständigen Schnittmusterbogen) zum Preise von 4 M. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen entgegen, sowie der Verlag der „Frauenwelt“ A. S. W. Dies Nachfolger, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

„Auf der Waise“ vor 100 Jahren. Band 83 aus der Sammlung Quellen, Bücher zur Freude und zur Förderung. Selbstverleibt, erzählt vom Nürnberger Drechslermeister C. Weib. Herausgegeben von Otto Altmann. Preis des Bandes 45 S. Verlag Carl Naumann Neudruck & Co., München, Schillerstraße 28. Ein Bild Kulturgeschichte rollt an uns vorüber. Die Schilderung der damaligen Handwerksbräuche, des Strahlen- und Wanderlebens jener Zeit bietet für die jüngere Generation manch wertvolles, interessantes Material.

Gleich über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1928. 2. Auflage 1929. 96 Seiten. Herausgegeben von Hermann Meißner, Friedrich Reich in Albersleben. Verlag Friedrich A. Mordel in Leipzig C. 1, Scherstraße 18. Einzelpreis 1,20 M. bei Partibestellungen von 10 Stück an Ermäßigungen. Die Neuauflage der mit großer Sachkenntnis bearbeiteten Vertausgabe ist in einem neuen größeren Format erschienen und bringt nicht nur wie früher eine allgemeinverständliche Einführung in das Gesetz, sondern auch in einem umfangreichen Anhang die wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Ein systematisches und alphabetisches Register vervollständigt das empfehlenswerte Werk.

Vom 25. Februar bis 3. März ist die 9. Beitragswoche
Vom 4. März bis 10. März ist die 10. Beitragswoche

Sterbetafel.

Dresden. Am 20. Februar starb infolge Lungenentzündung unser Kollege Emil Liebscher (Invalide) im Alter von 75 Jahren.
Hamburg. Am 11. Februar starb unser Jungkollege Heinrich Vogt, Mitglied der Zählstelle Iphoe, im 19. Lebensjahre.
Köln. Am 22. Januar starb der Kollege Peter Düren aus Mülheim im Alter von 56 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!